

AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG

MD-Verfassungs-
und
Rechtsmittelbüro
1082 Wien, Rathaus
40 00-82 332

MD-VfR - 670/99

Wien, 26. Mai 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem ein Bundesgesetz zu
Bestimmungen der Europäischen
Union über kapazitätsbezogene
Maßnahmen für die Binnen-
schiffahrtsflotten der Ge-
meinschaft zur Förderung des
Binnenschiffsverkehrs erlassen,
das Bundesfinanzierungsgesetz
geändert und das Bundesgesetz
über die Strukturbereinigung in
der Binnenschiffahrt außer
Kraft gesetzt wird (Binnenschiff-
fahrtsfondsgesetz);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ. 553.012/34-II/18/98

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Zu dem mit Schreiben vom 20. April 1999 übermittelten Ent-
wurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhän-
gen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Art. I § 1 Abs. 1 des Entwurfes verweist auf das Bundesge-
setz über die Strukturbereinigung in der Binnenschiffahrt,
BGBl. Nr. 386/1996, mit dem seinerzeit der "Österreichische
Abwrack-

- 2 -

fonds für die Binnenschiffahrt" errichtet und Organisationsbestimmungen für den Fonds erlassen wurden. Das erwähnte Bundesgesetz soll allerdings gleichzeitig mit Inkrafttreten der neuen Regelungen (Art. III) außer Kraft treten. Damit wäre aber auch der zeitliche Geltungs- und Anwendungsbereich des Gesetzes beendet, sodaß im Entwurf neuerlich entsprechende Vorschriften z.B. über die Vertretung nach außen oder die Rechtspersönlichkeit des Fonds vorzusehen wären.

Zu den Strafbestimmungen in Art. I § 8 des Entwurfs ist anzumerken, daß die völlig undifferenzierte Festlegung einer Höchststrafe von 1.000.000,-- ATS bzw. 75.000,-- EURO ab dem 1. Jänner 2002, im Hinblick auf das sich aus dem Gleichheitsgrundsatz ergebende Sachlichkeitsgebot problematisch erscheint. Außerdem sollte im Hinblick auf die Höhe der Strafdrohung nochmals geprüft werden, ob es nicht die aus Art. 91 B-VG abzuleitenden Grundsätze gebieten, die Zuständigkeit eines Gerichtes vorzusehen.

Abschließend ist noch anzumerken, daß die rechtstechnische Gestaltung des Art. III ("Außerkrafttreten bestehender Rechtsvorschriften") im Hinblick auf die Gliederung nicht den legistischen Richtlinien entspricht.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Aus-

- 3 -

fertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Der Bereichsdirektor:

MOK Mag. Magesacher

Dr. Ponzer